



Rechtsausschuss

2014/0297(NLE)

15.11.2017

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken

(12629/2017 – C8-0375/2017 – 2014/0297(NLE))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Max Andersson

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken

(12629/2017 – C8-0375/2017 – 2014/0297(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12629/2017),
 - unter Hinweis auf den Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken (5905/2015),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 114 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0375/2017),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Februar 2017¹,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses (A8-0000/2017),
1. erteilt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Vertrags von Marrakesch;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zu übermitteln.

¹ Gutachten 3/15, ABl. C 311 vom 21. 9. 2015.

BEGRÜNDUNG

Der Vertrag von Marrakesch¹, der am 27. Juni 2013 verabschiedet wurde, ist Teil der internationalen Urheberrechtsverträge, die von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet werden. Der Vertrag hat eine eindeutige humanitäre Dimension sowie eine Dimension der sozialen Entwicklung; Hauptziel ist die Schaffung einer Reihe verbindlicher Einschränkungen und Ausnahmen zugunsten von blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen.

Mit dem Vertrag soll der Zugang von Personen mit Sehbehinderungen oder sonstigen Lesebehinderungen zu Werken in zugänglichen Formaten erleichtert werden, wobei die Rechteinhaber gleichzeitig geschützt werden sollen. Zu diesem Zweck werden die Ausnahmen in Bezug auf das internationale Urheberrecht in dem Vertrag harmonisiert und wird der grenzüberschreitende Austausch von Kopien veröffentlichter Werke in einem zugänglichen Format ermöglicht.

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat die interinstitutionellen Verhandlungen über das Rechtsetzungspaket zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch in EU-Recht erfolgreich abgeschlossen. Das Parlament und der Rat unterzeichneten die Richtlinie und die Verordnung am 13. September 2017². Die Entscheidung des Rates, den internationalen Vertrag abzuschließen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg hin zu einer uneingeschränkten Umsetzung dieses bedeutenden Rechtsakts im Bereich des Urheberrechts.

¹ Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen.

² Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6) und Verordnung (EU) Nr. 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen (ABl. L242 vom 20.09.2017, S. 1).